

zum Kreis- und Strategieausschuss am 08.10.2018, TOP 7

Hinweis für die Presse: Bitte nicht vor dem Sitzungstermin veröffentlichen.

Landkreis Ebersberg

Ebersberg, 27.09.2018

Az. 6/

Zuständig: Christian Salberg, ☎ 08092 823 303

Vorgesehene Beratungsreihenfolge

Kreis- und Strategieausschuss am 08.10.2018, Ö

Kreistag am 22.10.2018, Ö

Erlass einer Kostenbeitragssatzung in der Kindertagespflege

Anlage_1_Kostenbeitragssatzung

Anlage_2_Kostenbeiträge_Tagespflege

Sitzungsvorlage 2018/3165/1

I. Sachverhalt:

Diese Angelegenheit wurde bereits behandelt im

- 18. Sitzung des JHA am 20.06.2013 Top 7ö
- 08. Sitzung des JHA am 13.10.2016 Top 21ö
- 12. Sitzung des JHA am 15.03.2018 Top 7ö
- 13. Sitzung des JHA am 28.06.2018, Top 6ö

In der 13. Sitzung des JHA vom 28.06.2018 wurden neue Richtlinien für die Kindertagespflege im Landkreis Ebersberg beschlossen, die unter anderem eine Steigerung der Qualität bei gleichzeitiger Erhöhung der Geldleistungen an die Tagespflegepersonen vorsehen.

Damit einhergehend sollen auch die Kostenbeiträge der Erziehungsberechtigten, die das Angebot der Kindertagespflege nutzen, moderat erhöht werden. Die letzte Erhöhung wurde 2013 durchgeführt.

Erhebt der Träger der öffentlichen Jugendhilfe allerdings die Kostenbeiträge im Bereich der Kindertagespflege per Bescheid gegenüber den Eltern, ist eine Satzung erforderlich. § 90 Sozialgesetzbuch- Achten Buch (SGB VIII) bzw. interne Verwaltungsvorschriften oder Richtlinien sind als Rechtsgrundlage für den Erlass eines solchen Bescheides nicht ausreichend.

§ 90 Abs. 1 Satz 1 Nr. 3 SGB VIII normiert eine unmittelbare Befugnis des Trägers der öffentlichen Jugendhilfe, bei Inanspruchnahme von Angeboten der Kindertagespflege, eine Kostenbeteiligung zu erheben. Einer zusätzlichen landesrechtlichen Regelung bedarf es zwar nicht, jedoch hat der Freistaat Bayern von dieser bundesrechtlichen Ermächtigung teilweise Gebrauch gemacht, indem er in Art. 20 Satz 1 Nr. 3 des bayerischen Kinderbildungs- und Betreuungsgesetzes (BayKiBiG) die Elternbeteiligung bei der Kindertagespflege auf die 1,5-fache Höhe des staatlichen Anteils der kindbezogenen Förderung begrenzt hat.

Eine Regelung des öffentlichen Trägers der Jugendhilfe zur Festsetzung eines Elternbeitrages muss unmittelbar Außenwirkung gegenüber den Eltern, welche die Kindertagespflege für

ihre Kinder in Anspruch nehmen, entfalten. Hierzu hat der kommunale Gesetzgeber ein materielles Recht in Form einer Satzung zu verabschieden und in einem Veröffentlichungsorgan (Amtsblatt) bekannt zu machen.

Beabsichtigt das Kreisjugendamt Ebersberg, wie eingangs erwähnt, die Elternbeiträge per Bescheid erheben zu wollen, muss es eine Beitragssatzung für die Kindertagespflege gemäß Art. 16 Abs. 2 Satz 2 Landkreisordnung (LKrO) beschließen.

Generell werden die Kostenbeiträge in Anlage 2 nicht willkürlich, sondern anhand eines sogenannten Basiswerts errechnet. Dieser Basiswert wird jährlich vom Staatsministerium gemäß Art. 21 BayKiBiG bekannt gegeben. Im vorliegenden Fall wurden die Kostenbeiträge in Anlage 2 aufgrund des Basiswerts des Jahres 2017 berechnet.

Die neuen Kostenbeiträge sollen zum 01.11.2018 in Kraft treten.

Die Beschlussfassung des Jugendhilfeausschusses am 28.06.2018 wurde gegen 1 Stimme angenommen.

Auswirkung auf Haushalt:

Die Erhöhung der Kostenbeiträge in Höhe von durchschnittlich 9,3 % wird zu Mehreinnahmen führen. Da aber zum 01.01.2019 die neuen Richtlinien der Kindertagespflege in Kraft treten, die eine Erhöhung der Geldleistungen an die Tagespflegepersonen vorsehen, werden die höheren Einnahmen durch die zusätzlichen Ausgaben ausgeglichen.

II. Beschlussvorschlag:

Dem Kreis- und Strategieausschuss wird folgender Beschluss vorgeschlagen:

Dem Kreistag wird folgender Beschluss vorgeschlagen:

Die Kostenbeitragssatzung in der Kindertagespflege, die zum 01.11.2018 in Kraft tritt, wird beschlossen. Die Satzung ist Bestandteil des Beschlusses und Anlage zur Niederschrift.

gez.

Christian Salberg